



Brüssel, den 27. September 2019
(OR. en)

12459/19

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0264(COD)

CODEC 1414
STATIS 55
SOC 629
EMPL 477
EDUC 387
SAN 404
ECOFIN 827

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. August 2016 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 338 AEUV stützt, übermittelt.
2. Das Europäische Parlament hat am 16. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag (ohne Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) festgelegt. Nach der Überarbeitung des angenommenen Texts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat das Parlament auf seiner Plenartagung vom 16. bis 19. September 2019 eine Berichtigung zu diesem Standpunkt gebilligt. Dies entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein².

¹ Dok. 11774/16.

² Dok. 8491/19.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 63/19 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Ungarns und des Vereinigten Königreichs als A-Punkt billigt;
 - beschließt, dass die in Addendum 1 enthaltene Erklärung in das Ratsprotokoll über die betreffende Tagung aufgenommen und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
